



**LAND
SALZBURG**

Lt. Verteiler

Grundverkehrsbeauftragter

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-52/4/128/4-2025

Datum
09.12.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Karin Wörgötter
Telefon +43 662 8042-3859

Betreff
Kundmachung - Grundverkehr

K U N D M A C H U N G
gemäß § 32 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2023 (S.GVG 2023)

des folgenden Rechtsgeschäftes:

20409-52/4/128/4-2025

Rechtsgeschäft: Mietvertrag vom 28.09.2025

Vermieter: Johann Bruckner, Gewerbestraße 11, 5550 Radstadt, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Schaffer, Dorfwerfen 2, 5452 Pfarrwerfen

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 310, KG 55321 Schwemmberg samt dem Gebäude, Werkstatt und Freilager im Erdgeschoss sowie Büro, 2 Lager, Flur sowie WC samt Vorraum im Obergeschoss mit einer Nutzfläche von ca. 299 m² samt vorgelagerten Parkplätzen

Mietzins: € 2.172,70 pro Monat + Kautions € 4.320,00

Frist für Angebote: Angebote werden nur berücksichtigt, wenn sie samt den vorgeschriebenen Nachweisen gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 **bis spätestens 14.01.2026** (einlangend) dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden.

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht an dem Vertragsgegenstand zu den gleichen Bedingungen wie in dem kundgemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können diese Bereitschaft in anahmefähiger Form sowie unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, und ihrer Berechtigung zur Abgabe eines Angebots an Herrn

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Rechtsanwalt Dr. Manfred Schaffer, Dorfwerfen 2, 5452 Pfarrwerfen, gegenüber gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 in Verbindung mit § 26 Z. 5 GVG 2023 erklären.

Dieses Angebot ist samt den angeführten Nachweisen und eines Nachweises der Abgabe des Angebots an Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Schaffer, Dorfwerfen 2, 5452 Pfarrwerfen, dem Grundverkehrsbeauftragten gemäß § 32 Abs. 3 Z. 2 S.GVG 2023 zur Kenntnis bringen.

Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem kundgegebenen Rechtsgeschäft gemäß § 26 Z. 5 S.GVG 2023 zu versagen.

Einem zur Versagung der Zustimmung führenden Angebot kommt gemäß § 32 Abs. 3 Z.4 S.GVG 2023 dem Vermieter gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist ab Eintritt der Rechtskraft gegenüber allen Vertragsparteien (§ 48 Abs. 3 S.GVG 2023) verbindliche Wirkung zu.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietetmöglichkeit kann gemäß § 32 Abs. 1 bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen des Rechtsgeschäfts genommen werden. Voranmeldung erforderlich unter Tel. 0662/8042 - 3859.

Ergeht an:

1. Gemeinde Radstadt, 5550 Radstadt; mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindetafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach vier Wochen) dem Grundverkehrsbeauftragten unterschrieben zu retournieren.
2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Schaffer, Dorfwerfen 2, 5452 Pfarrwerfen;

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Karin Wörgötter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur